

AMTSBLATT

DER BUNDESSTADT BONN

44. Jahrgang

14. März 2012

Nummer 11

Inhalt	Seite
Versteigerung von Fundsachen des Fundbüros der Stadt Bonn	91
Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 und Abs. 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. Februar 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2011 i.V.m. § 26 SchulG und § 8 Abs. 1 der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Schulart von Grundschulen und Hauptschulen (Bestimmungsverfahrensverordnung - BestVerfVO) vom 08. März 1968; zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. November 2008	91
Einladung zur Bekanntgabe des Zusammenlegungsplanes und die Ergebnisse der Wertermittlung im Flurbereinigungsverfahren Bad Honnef-Wald der Bezirksregierung Köln	93
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	95
- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	
4. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Seniorenzentren der Bundesstadt Bonn vom 6. März 2012	96
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Kunsthandwerkermarktes vom 6. März 2012	99

Versteigerung von Fundsachen des Fundbüros der Stadt Bonn

Am Dienstag, dem **27. März 2012** werden **ab 17.00 Uhr** im Versteigerungssaal des Stadthauses, Berliner Platz 2, Parkdeck 1, Aufzugsgruppe 2, 53111 Bonn, meistbietend gegen sofortige Barzahlung folgende Fundsachen versteigert:

ca. 60 Fahrräder
diverse Elektrogeräte
Stock- und Taschenschirme,
Handschuhe,
Bekleidung, Schuhe,
Brillen, Rucksäcke,
Einkaufstaschen, Schultaschen,
Geldbörsen, Briefmappen,
Uhren, Schmuck,
und sonstige Gebrauchsgegenstände

Bonn, den 06.03.2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Schubert
Sachgebietsleiter

Bekanntmachung

gemäß § 27 Abs. 3 und Abs. 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. Februar 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2011 i.V.m. § 26 SchulG und § 8 Abs. 1 der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Schulart von Grundschulen und Hauptschulen (Bestimmungsverfahrensverordnung - BestVerfVO) vom 08. März 1968; zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. November 2008.

Beim Schulamt der Stadt Bonn als zuständigem Schulträger haben Eltern von 84 Kindern, die zum Stichtag 10.01.2012 die KGS Kettelerschule besucht haben, bis zum 01.02.2012 im Rahmen des sog. Einleitungsverfahrens ordnungsgemäße Anträge gestellt, die Katholische Grundschule Kettelerschule in eine Gemeinschaftsgrundschule umzuwandeln (§ 6 i.V.m. § 5 und § 1 Abs. 2 BestVerfVO). Im Einleitungsverfahren müssen mehr als 20 % der Antragsberechtigten sich für eine Umwandlung aussprechen.

Bei einer Gesamtschüler(innen)zahl zum Stichtag 10.01.2012 von 197 entspricht die Anzahl der Kinder, deren Eltern ordnungsgemäße Anträge gestellt haben, 42,64 % (§ 7 Abs. 3 Satz 1 BestVerfVO).

Damit liegen die Voraussetzungen gemäß § 8 BestVerfVO zur Durchführung des sog. Abstimmungsverfahrens gemäß § 8 BestVerfVO vor. Die Untere Schulaufsichtsbehörde/ Schulamt für die Stadt Bonn hat dem Abstimmungsverfahren zugestimmt (§ 7 Abs. 3 BestVerfVO).

Berechtigt, über die Umwandlung abzustimmen, sind die Eltern, deren Kinder zum Stichtag 10.01.2012 die KGS Kettelerschule besuchen (§ 5 Abs. 2 und Abs. 6 BestVerfVO). Die Eltern haben für jedes Kind eine Stimme (§ 8 Abs. 4 Satz 3 BestVerfVO).

Das geheime Abstimmungsverfahren findet an folgenden Tagen während der unten aufgeführten Zeiträume in der

Katholischen Grundschule Kettelerschule, Siemensstraße 248 in 53121 Bonn statt:

- am Dienstag, dem 20. März 2012 von 07.30 Uhr bis 10.00 Uhr und von 16.00 Uhr bis 19.00 Uhr

- am Mittwoch, dem 21. März 2012 von 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr und von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr

- am Donnerstag, dem 22. März 2012 von 07.30 Uhr bis 10.00 Uhr und von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Bitte beachten Sie an den Abstimmungstagen die entsprechenden Aushänge im Schulgebäude bezüglich des Raumes zur Stimmabgabe.

Zum Nachweis der Abstimmungsberechtigung wird gebeten, einen gültigen Pass oder Personalausweis vorzulegen.

Die Eltern haben für jedes Kind eine Stimme. Der Stimmzettel ist in einem verschlossenen Umschlag abzugeben. Die Stimmzettel werden nach Abschluss des dritten Abstimmungstages von mindestens zwei im Dienst der Stadt Bonn stehenden Personen ausgezählt. Die Auszählung ist öffentlich.

Bonn, den 01.03.2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Zelmanski
Leiter des Schulamtes

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 -Ländliche Entwicklung und Bodenordnung-, wird bekannt gemacht:

Bonn, den 28.02.2012

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Werner Wingefeld
Stadtbaurat

Bundesstadt Bonn

Öffentliche Bekanntmachung

**Bezirksregierung Köln
Dezernat 33 Ländliche Entwicklung/Bodenordnung
Beschleunigte Zusammenlegung Bad Honnef-Wald
Az. 33.44 - 17 88 4**

Köln, den 27.02.12

Einladung zur Bekanntgabe des Zusammenlegungsplanes und der Ergebnisse der Wertermittlung

Im Zusammenlegungsverfahren Bad Honnef-Wald hat das Dezernat 33 der Bezirksregierung Köln als Flurbereinigungsbehörde den Zusammenlegungsplan aufgestellt. Er fasst gemäß § 100 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) die Ergebnisse des Zusammenlegungsverfahrens zusammen und bestimmt, wie das Zusammenlegungsgebiet tatsächlich und rechtlich neu gestaltet wird.

Der Zusammenlegungsplan (Textteil, Nachweise und Karten) wird für die Beteiligten zur Einsichtnahme ausgelegt

**in der Außenstelle der Bezirksregierung Köln,
Blumenthalstraße 33, 50670 Köln
in Zimmer 370 (3. Etage)
und zwar vom 19. - 30. März 2012**

in der Zeit von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Beteiligte am Zusammenlegungsverfahren sind gemäß § 10 Nr. 1 FlurbG als **Teilnehmer** die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Zusammenlegungsgebiet gehörenden Grundstücke und gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG als **Nebenbeteiligte** die Inhaber von jeglichen Rechten an diesen Grundstücken.

Den **Teilnehmern**, die von der Neuordnung betroffen sind, wird der Bodenordnungsnachweis zugestellt. Der Bodenordnungsnachweis weist, die von Ihnen eingebrachten Grundstücke (Einlagenachweis) sowie Ihre neuen Grundstücke und das Verhältnis Ihrer Gesamtabfindung zu dem von Ihnen Eingebrachten und die Ausgleichs- und Entschädigungen nach (Abfindungsnachweis). Wenn bei Miteigentum ein gemeinsamer Bevollmächtigter bestellt ist, so erhält nur dieser einen Bodenordnungsnachweis.

Den **Nebenbeteiligten** wird der Nebenbeteiligtenachweis zugestellt, der Ihre aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechte und die diesbezüglichen Festsetzungen nachweist.

Während der Auslegung stehen Bedienstete des Dezernates 33 der Bezirksregierung Köln zur Erteilung von Auskünften (auch telefonisch) zur Verfügung. Bitte melden Sie sich telefonisch an.

Ein Erscheinen in dem angegebenen Zeitraum ist nicht erforderlich, soweit sie keine näheren Auskünfte oder Erläuterungen benötigen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Zusammenlegungsplan kann innerhalb eines Monats nach dem letzten Tag seiner Offenlegung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

schriftlich zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Klageschrift als Klagegegner das Land Nordrhein-Westfalen anzugeben ist.

Hinweise:

Wir empfehlen, vor Erhebung einer Klage mit den zuständigen Bediensteten des Dezernates 33 Kontakt aufzunehmen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist wird hierdurch jedoch nicht verlängert und nicht aufgeschoben.

Vollmachten, Bevollmächtigungen:

Wer an der Wahrnehmung des Auslegungstermins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat seine Vertretungsbefugnis durch eine ordnungsgemäße Vollmacht nachzuweisen, die auch nachgereicht werden kann. Dies gilt auch für Eheleute, die sich gegenseitig vertreten. Die Unterschrift des Vollmachtgebers ist amtlich zu beglaubigen; die amtliche Beglaubigung ist gemäß § 108 FlurbG kosten- und gebührenfrei. Vollmachtsvordrucke können bei der Bezirksregierung Köln -Dezernat 33 (Herrn Hebbecke; Tel 0221-147-2666) angefordert werden.

Im Auftrag

gez. Frauenrath

(Frauenrath, Regierungsvermessungsdirektorin)

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006
(GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 27.01.2012	PK-Nr. 7777.9910.4377
Betroffene/r Birgit Katharina Urfey, Europaring 34, 53123 Bonn	
Datum 22.02.2012	PK-Nr. 7777.9903.5715
Betroffene/r Mike Kinzel, Muffendorfer Hauptstraße 58, 53177 Bonn	
Datum 24.01.2012	PK-Nr. 7777.9908.0273
Betroffene/r Daniel Christoph Benjamin Matrisch, Kaufmannstraße 3, 53115 Bonn	
Datum 04.11.2011	PK-Nr. 7779.3086.0717
Betroffene/r Wladyslaw Gierczak, Mainzer Straße 260, 53179 Bonn	
Datum 07.02.2012	PK-Nr. 7779.3094.8355
Betroffene/r Mohamed Omar, c/o "Habibi-Grill", Am Hauptbahnhof 6, 53111 Bonn	
Datum 24.11.2011	PK-Nr. 7779.3088.1048
Betroffene/r Marco Peter Kinserowski, erreichbar über City Streife, Amt 33-24, 53103 Bonn	
Datum 24.11.2011	PK-Nr. 7779.3088.1366
Betroffene/r Rolf Steeg, erreichbar über City Streife, Amt 33-24, 53103 Bonn	
Datum 20.12.2011	PK-Nr. 7779.3090.7004
Betroffene/r Marion Brigitte Pieper, erreichbar über City Streife, Amt 33-24, 53103 Bonn	

jetzt unbekannten Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.
Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt; hierdurch werden Rechtsmittelfristen in Gang gesetzt.

Bonn, den **05.03.2012**

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Hoppenkamps

/ 2.99

**4. Satzung
zur Änderung der Betriebssatzung
für die Seniorenzentren der Bundesstadt Bonn**

Vom 06. März 2012

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 01. März 2012 aufgrund der §§ 7 und 107 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644/SGV. NRW. 641), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 963), folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Betriebssatzung für die Seniorenzentren der Bundesstadt Bonn vom 19. Dezember 1997 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 480), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Dezember 2005 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 1152) wird wie folgt geändert:

1.) § 7 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister kann die Wahrnehmung ihrer / seiner Aufgaben auf die / den für den Geschäftsbereich Seniorenzentren der Bundesstadt Bonn zuständige/n Dezernentin / Dezernenten dauerhaft oder im Einzelfall übertragen.“

2.) § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Betriebsleitung besteht aus einer Betriebsleiterin / einem Betriebsleiter und einer stellvertretenden Betriebsleiterin / einem stellvertretenden Betriebsleiter. Die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung obliegt dem Rat.“

3.) An § 8 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angehängt:

„Die Entscheidungen sind im Nachgang dem Betriebsausschuss zur Genehmigung vorzulegen.“

4.) § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„In den Seniorenzentren der Bundesstadt Bonn sind grundsätzlich Beschäftigte, im Verwaltungsbereich auch Beamtinnen / Beamte eingesetzt.“

5.) § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Für die Unterzeichnung der nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamtinnen / Beamte sowie der Arbeitsverträge und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten gilt die entsprechende Dienstanweisung der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters vom 15.01.2009 in der jeweils gültigen Fassung.“

6.) § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Betriebsleitung unterzeichnet wie folgt

der/die Betriebsleiter/in unter dem Namen:
Seniorenzentren der Bundesstadt Bonn
(ohne Zusatz)

der/die stellvertretende Betriebsleiter/in unter dem Namen:
Seniorenzentren der Bundesstadt Bonn
In Vertretung

Andere Beschäftigte des Betriebes sind vertretungsberechtigt, wenn sie hierzu besonders bevollmächtigt sind. Sie unterzeichnen stets "Im Auftrag". "

7.) § 12 Abs. 3 wird gestrichen, § 12 Abs. 4 wird zu § 12 Abs. 3.

8.) § 13 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

"Jahresabschluss

Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen sowie den Jahresabschluss-Prüfbericht bis zum 30. Mai erstellen zu lassen und dem Betriebsausschuss über den / die Oberbürgermeister/in vorzulegen, der / die die Unterlagen mit dem Beratungsergebnis über den Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen an den Rat zur Festlegung weiterleitet."

9.) In § 15 werden die Worte "Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden (GemKVO)" durch die Worte "Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden (GemHVO)" ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 6. März 2012

Oberbürgermeister
In Vertretung
Prof. Dr. Sander

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus Anlass des Kunsthandwerkermarktes
Vom 06. März 2012**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516/SGV.NRW. 7113) und den §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, 793), wird von der Bundesstadt Bonn als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Bundesstadt Bonn vom 01. März 2012 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Aus Anlass des Kunsthandwerkermarktes dürfen Verkaufsstellen am Sonntag, den 29. April 2012, im Stadtbezirk Bonn im wie folgt umgrenzten Gebiet

Brassertufer von Kennedybrücke bis Konviktstraße - Konviktstraße – Franziskanerstraße - Regina-Pacis-Weg - Kaiserplatz - Am Hauptbahnhof - Thomas-Mann-Straße - Berliner Platz - Oxfordstraße - Bertha-von-Suttner-Platz - Berliner Freiheit (alle Straßen beidseitig)

in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen an diesem Sonntag außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Bundesstadt Bonn
als örtliche Ordnungsbehörde

- - -

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Verwaltungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 6. März 2012

Oberbürgermeister
In Vertretung
Prof. Dr. Sander